



Gemeinde Fläsch



Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Fläsch



Bestattungs- und Friedhof-Ordnung der Gemeinde Fläsch

Gestützt auf das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen Art. 12 erlässt der Gemeindevorstand folgende Bestattungs- und Friedhofordnung:

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Zweck
- Art. 2 Aufsicht und Leitung

B Bestattungswesen

- Art. 3 Bestattungen
- Art. 4 Bestattungsmöglichkeiten
- Art. 5 Bestattungszeit
- Art. 6 Bestattungskosten

C Friedhofswesen

- Art. 7 Abmessungen der Gräber und deren Gestaltung
- Art. 8 Gemeinschaftsgrab
- Art. 9 Bewilligung für das Einsetzen von Grabsteinen
- Art. 10 Pflege der Gräber
- Art. 11 Schutz des Friedhofes
- Art. 12 Grabesruhe und Abruf von Gräbern

D Schlussbestimmungen

- Art. 13 Haftung
- Art. 14 Strafbestimmungen
- Art. 15 Inkrafttreten

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich
und Zweck

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

Mit dieser Verordnung wird das das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Fläsch geregelt. Übergeordnet gilt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen.

Aufsicht und Leitung

Art. 2 Aufsicht und Leitung

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeindevorstand, welcher die nachstehenden Aufgaben der Verwaltung überträgt:

1. Annahme der Bestattungsmeldungen
2. Anordnung zur Durchführung der Bestattung
3. Führung des Grabregisters
4. Aufsicht über die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen

B BESTATTUNGSWESEN

Bestattungen

Art. 3 Bestattungen

In der Gemeinde Fläsch werden bestattet:

1. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde
2. Übrige auf Gemeindegebiet verstorbene Personen, sofern die Angehörigen dies wünschen.
3. Auf Gesuch hin, mit Bewilligung des Gemeindevorstandes:
 - a) auswärts Verstorbene ohne Wohnsitz in Fläsch, deren Eltern, Kinder oder Geschwister in der Gemeinde wohnhaft sind;
 - b) auswärts verstorbene Bürger ohne Wohnsitz in Fläsch
 - c) auswärts Verstorbene, die eine nähere Beziehung zur Gemeinde hatten

Bestattungsmöglichkeiten

Art. 4 Bestattungsmöglichkeiten

1. Erdbestattung
 - a) Reihengrab für Erwachsene
 - b) Reihengrab für Kinder (bis 6 Jahre)
2. Urnenbestattung
 - a) Reihengrab
 - b) Urnenwand Einzel- oder Doppelnische
 - c) Gemeinschaftsgrab
 - d) in bestehendem Erdbestattungsgrab

Mit Ausnahme der Urnenwand sind nur verrottbare Urnen zugelassen.

Alle Bestattungen haben in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.

Art. 5 Bestattungszeit

Die Bestattungen finden nur an Werktagen statt, in der Regel um 14:00 Uhr. Für stille Beisetzungen von Urnen im engsten Familienkreis ist ein Termin mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.

Bestattungszeit

Art. 6 Bestattungskosten

1. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten und bei Kremation zusätzlich die Kosten für die Überführung ins Krematorium und die Kremation.

Die Beschriftung der Steinplatten bei der Urnenwand und den -Gräbern ist obligatorisch und die Beschriftungsart vorgeschrieben. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Bei Erdbestattung mit Sarg stellt die Gemeinde ein Holzkreuz.

2. Sind keine Angehörigen da, sorgt die Gemeinde für die Bestattung und übernimmt dafür auch die Kosten.

3. Für die Beisetzung auswärts Verstorbener erlässt der Gemeindevorstand einen Gebührentarif.

Bestattungs-
kosten

C FRIEDHOFWESEN

Art. 7 Abmessungen der Gräber und deren Gestaltung

Sarggräber für Erwachsene müssen 1,50 m, Gräber für Kinder 1,20 m und Urnengräber 0,60 m tief sein.

Grabsteine und Grabbpflanzungen dürfen eine Höhe von 1,30 m und eine Breite von 0,55 m nicht überschreiten. Die Grabeinfassungen für Erwachsenengräber dürfen höchstens 1,70 m lang, 0,65 m breit und 0,20 m hoch sein, diejenigen für Kindergräber 1 m lang, 0,40 m breit und 0,15 m hoch.

Abmessungen
der Gräber und
deren Gestal-
tung

Art. 8 Das Gemeinschaftsgrab dient der Beisetzung von Einzelurnen nach einem vorbestimmten Raster. Auf dem dafür vorgesehenen Stein können, wenn gewünscht, Namensschilder (Art, Grösse und Schrift sind vorgegeben) angebracht werden.

Individueller Grabschmuck ist hier nicht gestattet, hingegen können Blumen auf der dafür vorgesehenen Kiesfläche abgestellt werden.

Gemeinschafts-
grab

Art. 9 Bewilligung für das Einsetzen von Grabsteinen

Bei Erdbestattungsgräbern dürfen Grabsteine und Einfassungen erst ein Jahr nach der Bestattung gesetzt werden. Vorgängig ist dies der Kanzlei zu melden.

Bewilligung für
das Einsetzen
von Grabsteinen

Art. 10 Pflege der Gräber

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber zu unterhalten. Wird dies unterlassen, so sorgt die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen für den nötigen Unterhalt. Fehlen Angehörige oder die Mittel, ist die Gemeinde für den Unterhalt eines solchen Grabes besorgt.

Pflege der Grä-
ber

Schutz des Friedhofes

Art. 11 Schutz des Friedhofes

Jede Beschädigung der Anlagen, Grabmäler, Grabeinfassungen und Bepflanzungen ist untersagt. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet.

Grabesruhe, Abruf von Gräbern und Urnennischen

Art. 12 Grabesruhe, Abruf von Gräbern und Urnennischen

Die Grabesruhe für Erdbestattete beträgt mindestens 20 Jahre, für Urnennischen und -Gräber mindestens 10 Jahre, für auf Erdbestattungsgräbern nachträglich beigesetzte Urnen mindestens 5 Jahre.

Der Abruf der Gräber erfolgt durch die Gemeinde auf 1. November oder nach Bedarf. Dieser wird im Bezirksamtsblatt publiziert. Auswärtige Angehörige werden, soweit die Adressen bekannt sind, schriftlich benachrichtigt.

Die Räumung der Gräber hat durch die Angehörigen zu erfolgen oder wird auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Haftung

Art. 13 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden die an Grabmälern, Einfassungen und Bepflanzungen durch widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden. Für durch Kinder verursachte Schäden haften deren gesetzliche Vertreter, für durch Tiere verursachte die Tierhalter.

Strafbestimmungen

Art. 14 Strafbestimmungen

Für Übertretungen dieser Verordnung kann vom Gemeindevorstand eine Verwarnung ausgesprochen oder eine Busse verhängt werden.

Inkraftsetzung

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Bestattungs- und Friedhofordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt diejenige vom 27.11.1998.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 08.12.2008.

FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

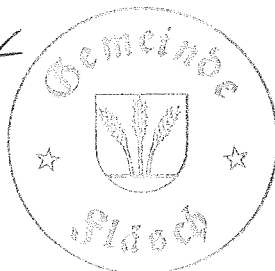
IM NAMEN DES VORSTANDES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevorstand

L. Kunz

H.R. Weber





Gemeinde Fläsch
7306 Fläsch

Gebührentarif zur Bestattungs- und Friedhofordnung

Ausgabe 12.08 / FJ

Gestützt auf Art. 7 der Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Fläsch, von der Gemeindeversammlung genehmigt am 8. Dez 2008, erlässt der Gemeinderat den Nachstehenden Gebührentarif:

	Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde	Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz
1. Bestattungskosten		
a) Erdbestattung	kostenlos	Fr. 1200.- *)
b) Urnen-Reihengrab	kostenlos	Fr. 500.- *)
c) Urnenwand	kostenlos	Fr. 500.- *)
d) Urnen-Gemeinschaftsgrab	kostenlos	Fr. 250.-
e) Urnenbeisetzung auf Erdbestattungsgrab	kostenlos	Fr. 250.-
2. Weitere Kosten		
a) Benutzung Aufbewahrungsraum	kostenlos	Fr. 100.-
b) Überführung ins Krematorium	kostenlos	nach Aufwand
c) Kremation	kostenlos	nach Aufwand
d) Beschriftung Steinplatte Urnengräber und -Wand effektive Kosten	Fr. 500.- bis 800.-	Fr. 500.- bis 800.-
e) Namensschild Gemeinschaftsgrab effektive Kosten	ca. Fr. 50.-	ca. Fr. 50.-

*) inkl. Grabstelle
bis zur Abrufung

Vom Gemeinderat beschlossen an der Sitzung vom 1. Dez. 2008.